

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



9. Jahrgang

Seelow, den 26. November 2002

Nr. 6

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
? Kreistag aktuell	1 - 2
? Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 (Abfallentsorgungssatzung)	2
? Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003	2 - 14
? Jahresabschluss zum 31.12.2000 des Eigenbetriebes Rettungsdienst	14 - 15
? Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland 2003	15 - 16
? Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2003	16 - 17
? 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree für das Haushaltsjahr 2002	17 - 25
? Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	25

### Kreistag aktuell

Am 30.10.2002 führte der Kreistag seine 27. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm einen Bericht zur Situation in der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland; eine Information über Ergebnisse der Gemeindegebietsreform im Landkreis Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag beschloss die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 (Abfallentsorgungssatzung) (Vorlage Nr. 656/2002; Beschluss Nr. 526-27/2002)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Vorlage Nr. 657/2002; Beschluss Nr. 527-27/2002)

den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2003 (Vorlage Nr. 663/2002; Beschluss Nr. 529-27/2002)

den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst, die Entlastung des Werkleiters sowie den Vortrag des Jahresverlustes in Höhe von 342.165,37 DM auf die Jahresrechnung 2001 (Vorlage Nr. 668/2002; Beschluss Nr. 530-27/2002)

auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 22 LKrO des Landes Brandenburg i. V. m. § 142 Satz 2 BbgSchulG die Übernahme der Schulträgerschaft für die Realschule Fredersdorf-Vogelsdorf abzulehnen und ab 1. Januar 2003 in die Leistungsverpflichtung gemäß § 142 Satz 3 BbgSchulG einzutreten (Vorlage Nr. 659/2002; Beschluss Nr. 531-27/2002)

auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 16 Ladenschlussgesetz die Verordnung zur Freigabe von Werktagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für den Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2003 (Vorlage Nr. 665/2002; Beschluss Nr. 532-27/2002)

auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 14 Ladenschlussgesetz die Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für den Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2003 (Vorlage Nr. 666/2002; Beschluss Nr. 533-27/2002)

Der Kreistag stimmte einer überplanmäßigen Ausgabe für die grundlegende Instandsetzung des Kreishauses Strausberg (Vorlage Nr. 660/2002; Beschluss Nr. 534-27/2002)

der Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow zu (Vorlage Nr. 664/2002; Beschluss Nr. 535-27/2002)

beauftragte die Verwaltung des Jugendamtes mit der Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 669/2002; Beschluss Nr. 528-27/2002)

den Landrat mit der Veräußerung einer kreiseigenen Immobilie. (Vorlage Nr. 667/2002; Beschluss Nr. 536-27/2002)

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002**

### **(Abfallentsorgungssatzung)**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Abfallentsorgungssatzung**

Die Satzung über die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 9 vom 20.12.2001 geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 vom 11.09.2002 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 4 vom 16.09.2002 wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abfallbehälter Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Anschlusspflichtigen sind ab 01.01.2003 verpflichtet, die im Auftrage des Landkreises bereitgestellten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter für die Abfallentsorgung zu nutzen. Bis zum 31.12.2002 erworbene Abfallbehälter genießen Bestandsschutz und dürfen bis längstens 31.12.2003 genutzt werden.“

#### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 21.11.2002

gez. W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking  
Landrat

### **Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 vom 30.10.2002**

Auf Grund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung -LkrO) vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und

§ 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 30.10.2002 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 beschlossen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland.

### § 2 Gebührenstruktur

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen :
- Grundgebühr
  - Ziehungsgebühr
  - Abfallbehältergebühr für Abfallbehälter, die nicht Eigentum des Anschlusspflichtigen sind.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von Wohngrundstücken sowie saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken erfasst die Kosten
- für die Vorhaltung (Fixkostenanteil) der Hausmüllentsorgung,
  - für die Entsorgung ( anteilig Rekultivierungskosten) von Sperrmüll,
  - für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
  - für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen, anteilig (50 %)
  - für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, anteilig (50 %)
  - für die Entsorgung von Kältegeräten und sonstigen elektrischen Geräten aus privaten Haushaltungen,
  - für die Entsorgung von elektronischen Geräten und Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen,
  - für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland AG (DSD) erfasst werden,
  - für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,

- für den Verwaltungsaufwand,
- für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

- (3) Die Entsorgungsgebühr für die auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich abweichend von Abs. 1 zusammen aus
- einer reduzierten Grundgebühr ,
  - der Ziehungsgebühr,
  - der Abfallbehältergebühr für Abfallbehälter, die nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen sind.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle unter Verwendung von Abfallbehältern setzt sich zusammen aus
- der Grundgebühr,
  - der Ziehungsgebühr,
  - der Abfallbehältergebühr für Abfallbehälter, die nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen sind .
- (5) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- für den Verwaltungsaufwand,
  - für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
  - für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle, anteilig (50 %)
  - für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, anteilig (50 %)
- Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (6) Die Ziehungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) für die Hausmüllentsorgung und die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle unter Verwendung von Abfallbehältern mit der Veräußerung von Gebührenmarken für die einmalige Verwendung oder mit der Veräußerung

- von Zeitmarken für alle Ziehungen im angegebenen Quartal ,
- b) für die Hausmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken für die einmalige Verwendung,
  - c) für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Verwendung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l durch besondere Ziehungsbescheide,
  - d) für die Laubentsorgung unter Verwendung von Laubsäcken mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken für die einmalige Verwendung,
  - e) für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung von Banderolen mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung.
- (7) Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken, Zeitmarken, Abfallsäcke und Banderolen werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
  - (8) Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe § 4 Abs. 6 und 7 dieser Satzung erhoben.
  - (9) Für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden, soweit die Gesamtmenge der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle 2000 kg pro Betrieb und Jahr nicht überschreitet (Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten), Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken wird nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen festgesetzt.

- (2) Die Ziehungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl ihrer Leerungen hinsichtlich der Gebührenmarken bzw. hinsichtlich der Geltungsdauer bei den Zeitmarken.
- (3) Die Ziehungsgebühr für die Hausmüllentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Abfallsäcke.
- (4) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl und dem Fassungsvermögen der dem Anschlusspflichtigen durch den Landkreis überlassenen Behälter.
- (5) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich nach dem Gewicht. Bei Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 0,5 m<sup>3</sup> reicht abweichend hiervon eine Schätzung aus. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.
- (6) Die Ziehungsgebühr für die Laubentsorgung unter Verwendung zugelassener Laubsäcke ergibt sich aus der Anzahl der Laubsäcke.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.
- (8) Die Ziehungsgebühr für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen ergibt sich aus der Anzahl der Banderolen.
- (9) Wird entsprechend § 5 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe entsprechend Abs. 1 und 3 bestehen.

### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person jährlich **21,36 €**
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person jährlich **13,08 €**

Bei der Berechnung wird die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen zugrunde gelegt. Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.

- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen jährlich:

120 Liter	<b>58,08 €</b>
240 Liter	<b>63,48 €</b>
1.100 Liter	<b>101,64 €</b>

Pressmüllcontainer 10.000l	<b>940,68 €</b>
Pressmüllcontainer 15.000l	<b>1.384,56 €</b>
Pressmüllcontainer 20.000l	<b>1.828,56 €</b>

- (4) Für die Ziehungsgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung gelten folgende Gebührensätze:

- a) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen:

120 Liter	<b>2,06 €</b>
(Gebührenmarke)	
240 Liter	<b>4,12 €</b>
(Gebührenmarke)	
1.100 Liter	<b>18,90 €</b>

Pressmüllcontainer 10.000l	<b>343,55 €</b>
Pressmüllcontainer 15.000l	<b>515,32 €</b>
Pressmüllcontainer 20.000l	<b>687,09 €</b>

- b) Die Gebühr für die Hausmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 2 Abs. 6 Buchstabe b dieser Satzung beträgt **1,37 €** Abfallsack.
- c) die Gebühr unter Verwendung des Laubsackes nach § 2 Abs. 6 Nr. d dieser Satzung beträgt **0,93 €** Laubsack.
- d) Die Gebühren für Zeitmarken (Quartalsaufkleber) sowie für die Ziehungsgebühren nach § 2 Abs. 6 Buchstabe a und c dieser Satzung richten sich nach den in Abs. 4 Buchstabe a dieses Pa-

ragraphen festgelegten Gebührensätzen und berücksichtigen weiterhin die Anzahl der Entleerungen während der Geltungsdauer der Zeitmarke.

- e) Die Gebühr unter Verwendung der Banderole nach § 2 Abs. 6 Nr. e dieser Satzung beträgt **2,16 €** Banderole.

- (5) Die Abfallbehältergebühr nach § 3 Abs. 4 für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen

120 Liter	<b>6,00 €/Jahr</b>
240 Liter	<b>8,88 €/Jahr</b>
1.100 Liter	<b>83,04 €/Jahr</b>

- (6) Die Deponiegebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen beträgt :

- a) bis 0,5 m<sup>3</sup>/Anlieferung **10,00 €**
- b) Für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen mit mehr als 0,5 m<sup>3</sup> sind die unter Abs. 7 dieses Paragraphen aufgeführten Gebühren maßgeblich. Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung. Kleinmengenanlieferungen von Asbest (nur gebunden und verpackt) werden in jedem Fall verwogen. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.

- c) Für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbe-  
reichen für Kohlenteeer und teerhaltige  
Produkte (AVV 17 03 03\*) sind die unter  
Abs. 7 dieses Paragraphen aufgeführten  
Gebühren maßgeblich. Die  
Mengenermittlung erfolgt durch Ver-  
wiegung. Bei Ausfall der Waage wird  
die Menge nach Kubikmetern ge-  
schätzt.

- (7) Die Deponiegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus Gewerbebetrieben und die unter Abs. 6 Buchstabe b und c dieses Paragraphen genannten Abfälle beträgt:

- Siedlungsabfälle  
von Selbstanlieferer **68,75 €/Tonne**  
**27,50 €/m<sup>3</sup>**
- Abfälle aus öffentl. Ab-  
wasserbehandlungs-  
anlagen und Wasser-  
versorgung **68,75 €/Tonne**  
**96,25 €/m<sup>3</sup>**

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 3.   | Bauschutt für deponietechnische Baumaßnahmen $\geq$ Z 2                    | <b>3,85 €Tonne</b><br><b>8,09 €m<sup>3</sup></b>     |
| 4.   | gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen | <b>27,34 €Tonne</b><br><b>13,67 €m<sup>3</sup></b>   |
| 5.   | Boden; Z 0, Verunreinigungen unter 3%                                      | <b>1,03 €Tonne</b><br><b>1,86 €m<sup>3</sup></b>     |
| 6.   | Boden; Z 1.1 - $\geq$ Z 2, Verunreinigungen unter 10%                      | <b>2,41 €Tonne</b><br><b>4,33 €m<sup>3</sup></b>     |
| 7.   | asbesthaltige Abfälle  | <b>68,75 €Tonne</b><br><b>75,63 €m<sup>3</sup></b>   |
| 7.1  | Kohlenteer u. teerhaltige Produkte (nur Kleinmengen)                       | <b>176,24 €Tonne</b><br><b>176,24 €m<sup>3</sup></b> |
| 8.   | gewerbespezifische Abfälle   | <b>68,75 €Tonne</b><br><b>68,75 €m<sup>3</sup></b>   |
| 8.1  | gewerbespezifische Abfälle, DSD-Sortierreste                               | <b>41,94 €Tonne</b><br><b>41,94 €m<sup>3</sup></b>   |
| 8.2. | nicht spezifikationsgerechter Kompost                                      | <b>8,54 €Tonne</b><br><b>8,54 €m<sup>3</sup></b>     |

Eine genaue Zuordnung der einzelnen **AWV**-Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1.– 8.2 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (8) Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bringsystem  
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung

- b) Holsystem  
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von **20,45 €** erhoben.

- (9) Auf Antrag kann eine gemeinsame Veranlagung von Haushalt und Gewerbe erfolgen. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Die Veranlagungsgrundsätze ergeben sich im Übrigen aus der Abfallentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige für die Grundgebühr für Wohngrundstücke, die Grundgebühr für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke, die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle und für die Abfallbehältergebühr ist
- 1.1. der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
  - 1.2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
  - 1.3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten,
  - 1.4. der Erzeuger oder der Besitzer der Abfälle, soweit der Aufenthaltsort der in Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten unbekannt ist. Das gilt auch, soweit zwei Vollstreckungsversuche wegen fällig gewordener Gebühren erfolglos geblieben sind,
  - 1.5. statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen

Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige,

- 1.6. statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde.
- (2) Gebührenpflichtig für die Ziehungsgebühren ist, wer Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke, die nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises zugelassen sind, zur Abfuhr bereitstellt.
  - (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
  - (4) Gebührenpflichtig für selbst angelieferte Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ist der Anlieferer (Abfallbeförderer).
  - (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Betriebe, die Abfälle an das Sammelsystem übergeben.
  - (6) Gebührenpflichtig ist, wer Laubsäcke (Grünabfallsäcke), die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, zur Abfuhr bereitstellt.
  - (7) Gebührenpflichtig ist, wer Ast- und Strauchwerk mit der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Banderole bündelt und zur Abfuhr bereitstellt.

#### § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr für Wohngrundstücke, die Grundgebühr für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
  1. bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und
  2. nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,

danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet. Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenschuld folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

- (2) Die Gebührenschuld für die Ziehungsgebühren mit Ausnahme von Wochenendgrundstücken unter regelmäßiger Verwendung von Abfallsäcken entsteht mit der Abgabe der Gebührenmarken oder Zeitmarken an den Erwerber.

Die Gebührenschuld für die Ziehungsgebühren nach § 2 Abs. 6 Buchstabe c dieser Satzung (gesonderte Ziehungsgebührenbescheide) entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

- (3) Die Gebührenschuld für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Sie endet mit der Rücknahme der Abfallbehälter durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. 1 letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.

- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes, des Laubsackes bzw. der Banderole an den Erwerber.

- (5) Die Gebührenschuld für selbst angelieferte Abfälle gemäß § 4 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen.

- (6) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmen-

gen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen.

### § 7 Fälligkeit der Gebühreuzahlung

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung für Wohngrundstücke, die Grundgebühr für die Abfallentsorgung der saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücke, die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle und für die Abfallbehältergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für Abfälle aus Gewerbebetrieben, die selbst in den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in den im § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (4) Die Ziehungsgebühr wird bei Übergabe der Gebührenmarke, des Abfallsackes, des Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammel-systems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen für die Abfallart Kohlen-teer und teerhaltige Produkte (AVV 17 03 03 \*) ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die übrigen Anlieferer wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Sammel-systems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

### § 9 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Gebühren. Es steht ihnen auch kein Schadenersatz zu.

### § 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalab-

### § 8 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird für Wohngrundstücke, saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt; dies gilt entsprechend für die Abfallbehältergebühren.
- (2) Die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle wird jährlich (Abfallbehälter mit Fassungsvermögen von 120 und 240 l) und monatlich (Abfallbehälter mit Fassungsvermögen von 1.100 l) mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

gabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 vom 12.12.2001,

- Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 vom 11.09.2002 außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 21.11.2002

gez. W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking  
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003			
Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	andere Siedlungs-abfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehricht
		20 03 07	Sperrmüll
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser-behandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	Bauschutt für depo-nie technische Baumaß-nahmen $\geq$ Z 2	17 01 01	Beton
		17 01 02	(Mauer) Ziegel
		17 01 03	Fliesen, (Dach) Ziegel und Keramik
		17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 12RA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
5	Boden; Z 0, Verunreinigungen unter 3 %	17 05 04(05)	Boden und Steine mit Ausnahme, derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		17 05 06(05)	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		20 02 02(05)	Boden und Steine
6	Boden; Z 1.1- ≥ Z 2, Verunreinigungen unter 10 %	17 05 04(06)	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		17 05 06(06)	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		20 02 02(06)	Boden und Steine
		19 12 09(06)	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
		17 05 03*(06)	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
7	asbesthaltige Abfälle	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
		17 06 01*	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält
		06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
		10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen
7.1		17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
8	gewerbespezifische Abfälle	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen
		01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
		01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und. Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen
		02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
		03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien ( imprägnierte Textilien, Elastomer,Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
		08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
		08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
		10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
		10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
		10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
		10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
		10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 09 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
		10 09 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
		10 10 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
		10 10 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
		10 11 03	Glasfaserabfall
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen
		10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
		10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
		16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
		16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
		12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 03	Verpackungen aus Holz
		15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		16 01 03	Altreifen
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
		17 02 01	Holz
		17 02 03	Kunststoff
		17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
		17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
		18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
		20 01 39	Kunststoffe
		20 01 39	Kunststoffe
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
		10 12 99	Abfälle a.n.g.
		10 13 99	Abfälle a.n.g.
		19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

Gebühren-gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
		01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
		10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
		10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
		10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 08	Textilien
8.1	Gewebespezifische Abfälle	19 12 01DS	Papier und Pappe
		19 12 04DS	Kunststoff und Gummi
	DSD-Sortierreste	19 12 12DS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
8.2		17 03 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003**

**Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus Gewerben**

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €pro kg
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,60
150110FE	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus Metall)	0,51
160107	Ölfilter	0,56
160601	Bleibatterien	0,00
160602	Ni-Cd-Batterien	1,02
160603	Quecksilber enthaltende Batterien	4,35
160604	Alkalibatterien	0,00
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	4,35
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	pro Stk. 0,28
150110NE	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Nichteisenmetalle)	0,77
O20108	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,30
O60106	Andere Säuren	0,56
O60205	Andere Basen	1,10

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €pro kg
160507NH	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Ammoniak)	1,10
O90104	Fixierbäder	0,87
O90101	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,87
O70699	Abfälle a.n.g. ( Körperpflegemittel)	0,79
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	0,69
O70699	Abfälle a.n.g. (Desinfektionsmittel)	1,05
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,12
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,20
120112	Gebrauchte Wachse und Fette	0,56
80111Bi	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Bitumen)	0,56
160708	ölhaltige Abfälle	0,23
140602	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,07
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,54
O80111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,49
O80409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,49
150110KS	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus Kunststoff)	0,77
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,30
160507CH	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,30
70699	Abfälle a.n.g.(Tenside)	1,05
160504	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,43

### Rettungsdienst Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

Bilanz zum 31. Dezember 2000 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>	
	31.12.2000	1.7.2000	31.12.2000	1.7.2000
	DM	DM	DM	DM
A. Ausstehende Einlagen	<u>0,00</u>	<u>1.162.400,00</u>	A. Eigenkapital	<u>10.538.620,79</u>
B. Anlagevermögen	<u>3.394.813,17</u>	<u>3.620.653,26</u>	B. Rückstellungen	<u>30.000,00</u>
C. Umlaufvermögen	7.365.309,85	8.025.320,25	C. Verbindlichkeiten	<u>1.927.587,35</u>
	<b><u>10.760.123,02</u></b>	<b><u>12.808.373,51</u></b>		<b><u>12.808.373,51</u></b>

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Landesrechnungshofes des Landes Brandenburg versehen.  
Der Jahresabschluss ist vom Landrat am 16.07.2001 festgestellt worden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - für den Zeitraum vom 01.07.2000 – 31.12.2000 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 Eig.V.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss nehmen.

Der Jahresabschluss 2000 für den Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresverlustes einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – in

### 16259 Bad Freienwalde, A. Bräutigamstr. 13

in der Zeit vom	25.11.2002 – 29.11.2002
Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking  
Landrat

Seelow, 22.11.2002

### Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09. 1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) wurden vom Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland für die Freigabe von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. an Werktagen gemäß Beschluss-Nr 533-27/2002 und 532-27/2002 vom 30.10.2002 nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen:

I.

#### Verordnung

**über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch - Oderland im Jahre 2003**

### § 1

#### Besondere Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß § 14 Ladenschlussgesetz

(1) Verkaufsstellen in nachstehend genannten Gemeinden dürfen geöffnet sein:

- a) in der Gemeinde Fredersdorf - Vogelsdorf aus Anlass
  - des **jährlichen Florianfestes** und des **Europa-Laufs** am 4. Mai 2003
  - des **Sommer- und Familienfestes** am 24. August 2003;
  - des **jährlichen Herbstfestes** am 21. September 2003;
  - des **jährlichen Erntedankfestes** am 5. Oktober 2003an den genannten Sonntagen in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.
- b) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf aus Anlass
  - des **Frühlingsfestes** am 13. April 2003;
  - des **Mittelalterfestes** am 29. Mai 2003
  - des **Erntedankfestes** am 5. Oktober 2003;

- des **Hubertusfestes** am 2. November 2003;  
in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

c) in der Stadt Strausberg aus Anlass  
- des **Frühlingsfestes** am 13. April 2003;  
- des **Straßenfestes** am 03. Oktober 2003;  
- des **Weihnachtsmarktes am 30. November 2003**  
in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.  
Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt: An der Stadtmauer, Buchhorst, Lindenplatz, Wallstraße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Wriezener Straße  
- des **Frühjahrsfestes** am 06. April 2003;  
- des **Sommerfestes** am 25. Mai 2003;  
- der/des **Kirmes/Oktobertages** am 28. September 2003;  
- der **Weihnachtsmarkteröffnung** am 30. November 2003  
auf dem Gebiet des Handelszentrums Strausberg, Herrenseeallee 15, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

d) in der Stadt Buckow aus Anlass  
- der **traditionellen Rosenfesttage** am 22. Juni 2003  
in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr.

f) in der Stadt Bad Freienwalde aus Anlass  
- des **"Sommerfestes"** am 22. Juni 2003;  
- des **"Oktobertages"** am 05. Oktober 2003  
in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.  
Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen, wird für den Bereich Eduardshof festgelegt.

g) in der Stadt Müncheberg aus Anlass  
- des **"Sommerfestes"** am 24. August 2003;  
- des **"Kirchbergfestes"** am 07. September 2003  
in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr.

(2) Die Verkaufsstellen, die diese besonderen Verkaufszeiten nutzen, sind am jeweils vorangehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten.

## § 2

### Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen auf Grund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Ju-

gendearbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle

- a) entgegen § 1 seine Verkaufsstelle an dem entsprechenden Sonntag/Feiertag vor der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet hat;
- b) entgegen § 1 Absatz 2, bei Nutzung der besonderen Verkaufszeiten am vorangehenden Sonnabend, seine Verkaufsstelle nicht ab 14.00 Uhr geschlossen hält.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Seelow, den 22.11.2002

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

## II.

### Verordnung

**über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2003**

## § 1

**Besondere Verkaufszeiten an Werktagen gemäß § 16 Ladenschlussgesetz**

- 1) Verkaufsstellen in nachstehend genannten Gemeinden dürfen bis 21.00 Uhr geöffnet sein:
  - a) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf aus Anlass  
- des **Halloween-Festes** am 24. Oktober 2003

## § 2

### Schutz der Arbeitnehmer

- b) in der Gemeinde Fredersdorf - Vogelsdorf aus Anlass
- des **Winterfestes** am 25. Januar 2003;
  - des **Frühlingfestes** am 08. März 2003;
  - des **Halloweenfestes** am 01. November 2003;
  - des **Herbstfestes** am 08. November 2003;
  - des **jährlichen Winzerfestes** am 15. November 2003;
  - des **Weihnachtsmarktes** am 22. November 2003;

- c) in der Stadt Strausberg aus Anlass
- der **Festtage am Straussee** am 28. Juni 2003;
- Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt: An der Stadtmauer, Buchhorst, Lindenplatz, Wallstraße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Wriezener Straße

- d) in der Gemeinde Rüdersdorf aus Anlass
- des traditionellen "**Bergfestes**" am 05. Juli 2003;
  - des traditionellen "**Wasserfestes**" am 16. August 2003;

- e) in der Stadt Bad Freienwalde aus Anlass
- des jährlichen "**Altstadtfestes**" am 13. September 2003;

- f) in der Stadt Seelow aus Anlass
- des "**Stadtfestes**" am 06. September 2003;

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 seine Verkaufsstelle an dem entsprechenden Tag nach 21.00 Uhr geöffnet hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Seelow, den 22.11.2002

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13.05.1993, (GVBl. I/93, S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.03.2001, GVBl. I/01, S. 42), hat die Regionalversammlung Oderland - Spree am 11.04.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	-	13.200,00	355.000,00	341.800,00
die Ausgaben	-	13.200,00	355.000,00	341.800,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.500,00	0,00	2.500,00	6.000,00
die Ausgaben	3.500,00	0,00	2.500,00	6.000,00
<b>Gesamt:</b>	<b>3.500,00</b>	<b>13.200,00</b>	<b>357.500,00</b>	<b>347.800,00</b>

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2002 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.000,00 € verändert sich nicht.

**§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2002 verzichtet.

**§ 4**

- (1) Es werden die Ausgabenansätze der Haushaltsgruppe 5 und der Haushaltsgruppe 6 jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 15.10.1993 anzusehen, wenn sie
  - bei Personalausgaben der HG 4 von mehr als 10.200 EUR
  - bei Ausgaben der HG 520 00 von mehr als 2.500 EUR
  - bei Ausgaben der HG 655 00 von mehr als 5.100 EUR
 des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Durch zweckgebundene außerplanmäßige Einnahmen können außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.
- (4) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

Beeskow, 2002-11-04

gez. Manfred Zalenga  
Vorsitzender

gez. Rüdiger Rietzel  
Leiter Reg. Planungsstelle

1. Nachtrag zum **Verwaltungshaushalt**

Einzelplan        7:        Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung  
 Abschnitt        79:        Fremdenverkehr, Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr  
 Unterabschnitt    790:       Regionale Planungsgemeinschaft Oderland - Spree

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrechnung 2000 in EUR	Erläuterungen
Nr.	Bezeichnung	NT 2002 in EUR	+/- zum HH-Plan 2002 in EUR	2001 in EUR		
	<b>Einnahmen</b>					
110 00	Einnahmen entspr. Gebührenordnung	2.500	2.400	51,13	94,33	
157 00	Vermischte Einnahmen	-	-	-	-	
171 00	Zuweisungen und Zuschüsse aus Landesmitteln	289.600	-3.500	293.123,64	282.447,74	
171 10	Zuweisung und Zuschüsse für Projektdurchführung	0	-15.300	-	-	
171 20	Zuweisung aus Landesmitteln – Restbetrag aus Vorjahren	13.700	13.700	44.635,78	33.825,85	
172 10	Zuweisung u. Zuschüsse von Städten und Landkreisen für Projektdurchführung	5.100	0	-	-	

		Haushaltsstelle	Haushaltsan- satz-		Ergebnis der Jah- resrechnung 2000 in EURO	Erläuterungen
Nr.	Bezeich- nung	NT 2002 in EUR	+/- zum HH- Plan 2002 in EUR	2001 in EUR		
	<b>Einnah- men</b>					
200 00	Sonstige Finanzein- nahmen (Zinsen Festgeld- anlage)	300	-200	511,29	760,66	
	<b>Einnah- men RPS</b>	<b>311.200</b>	<b>-2.900</b>			
173 00	Zuwei- sung und Zuschüs- se des Vereins Mittlere Oder e. V. Pro Euro- pa Viadri- na – Ge- schäfts- besor- gungs- vertrag	30.600	-10.300	-	-	E werden für Ge- samtaus- gaben verwendet
	<b>Gesamt- summe Einnah- men</b>	<b>341.800</b>	<b>-13.300</b>	<b>338.321,84</b>	<b>317.128,58</b>	

110 00 Durch den hohen Bedarf an den Planungsunterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) ergaben sich höhere Einnahmen.

171 00 Ausgehend von der Gesamtzuweisungssumme des Landes, **295694,00 €**, werden weitere 3.500 € dem Vermögenshaushalt bereitgestellt (E Hst. 361 00).

171 10 Der Antrag zum Projekt „Raumordnerisches Modellvorhaben/teilräumliches Entwicklungskonzept Kulturlandschaft Lebus“ wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) nicht bestätigt.

171 20 Restmittel des Haushaltsjahres 2001, die bei Aufstellung des Planes nicht vorhersehbar waren und im HHJ 2002 für die Erledigung der Aufgaben gem. § 2 Hauptsatzung der RPG OLS verwendet werden.

200 00 Zinssätze für Festgeldanlagen haben sich generell verschlechtert.

173 00 Zu Beginn der Umsetzung des Geschäftsbesorgungsauftrages war ein größerer Arbeitsumfang erforderlich, der sich zum Jahresende wesentlich reduzierte und somit in der Reduzierung der Zuweisung des Vereins Mittlere Oder e. V. Pro Europa Viadrina ausdrückt.

## Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrechnung 2000 in EUR	Erläuterungen
Nr.	Bezeichnung	NT 2002 in EUR	+/- zum HH- Plan 2002 in EUR	2001 in EUR		
	<b>Ausgaben</b>					
401 00	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.500	0	1.533,88	1.251,60	
414 00	Personalausgaben Angestellte	234.900	-4.100	230.592,64	220.518,77	
416 00	Beschäftigungsentgelte und dergleichen	-	-	-	-	
434 00	Beiträge ZVK	2.600	-900	3.579,04	2.369,65	
444 00	Beiträge zur gesetzl. SV, AG-Anteil KV, RV, AV, PV	44.900	-4.100	46.016,27	40.544,54	
	<b>Personalausgaben</b>	<b>283.900</b>	<b>-9.100</b>	<b>281.721,83</b>	<b>264.684,56</b>	
500 00	Unterhaltung baulicher Anlagen	200	-800	1.022,58	0	
520 00	Geräte und Ausrüstungen	13.000	0	13.804,88	14.542,37	
530 00	Mieten und Pachten	17.400	0	17.383,92	15.907,31	
540 00	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.600	0	1.278,23	1.159,76	
550 00	Haltung	4.700	0	4.601,63	4.62,59	

	von Fahr- zeugen					
	Haus- haltsstelle		Haushaltsan- satz		Ergebnis der Jahresrechnung 2000 in EUR	Erläuterungen
Nr.	Bezeich- nung	NT 2002 in EUR	+/- zum HH- Plan 2002 in EUR	2001 in EUR		
	<b>Ausga- ben</b>					
560 00	Aufwen- dungen f. Bedien- stete entspr. Arbeits- schutz	300	0	1.073,71	222,41	
562 00	Aus- und Fortbil- dung f. Bedien- stete	1.600	0	1.022,58	1.206,65	
570 00	Weitere Verwal- tungs- und Be- triebsaus- gaben	100	-100	255,65	22,92	
570 10	Druckko- sten	4.200	200	2.045,17	3.674,40	
570 30	Kartogra- fische Arbeiten	1.000	-1.000	1.22,58	780,93	
572 00	DV- Material	800	0	818,07	486,38	
640 00	Steuern und Ver- sicherun- gen	1.000	0	1.022,58	817,25	
650 00	Bürobe- darf u. sonstige Geschäfts- ausgaben, Bü- cher/Zeit- schriften, Öffentli- che Be- kanntm a- chungen	3.600	0	3.579,04	2.352,35	
652 00	Post- und Fernmel- degebüh-	4.400	0	4.345,98	4.589,95	

Nr.	Bezeichnung	NT 2002 in EUR	+/-zum HH- Plan 2002 in EUR	2001 in EUR	Ergebnis der Jah- resrechnung 2000 in EUR	Erläuterungen
	<b>Ausgaben</b>					
654 00	Reisekosten	1.900	400	1.533,88	1.325,52	
655 00	Sachverständige/Gutachten	0	0	-	0	
658 00	Sonstige Geschäftsausgaben	500	-2.800	255,65	0	
660 00	Verfüngungsmittel	-	-	-	-	
661 00	Sonstige Ausgaben (Mitgliedsbeiträge dgl.)	1.100	0	1.022,58	1.022,58	
670 00	Kostenanteile aufgrund Vertrags- o. öffentl.-rechtl. Vereinbarungen	400	0	409,03	257,69	
800 00	Zinsen für Kassenkredite	100	0	102,26	12,96	
	<b>Gesamtsumme Ausgaben</b>	<b>341.800</b>	<b>-13.200</b>	<b>338.321,84</b>	<b>317.128,58</b>	

Vom **Gesamthaushalt** (347.800 €) hat sich die Zuweisung aus dem Landeshaushalt 2002 (Summe entspr. Hst. 171 00 und 361 00) in Höhe von **295.694,00 €** nicht verändert, lediglich der Anteil für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

414 00 Der Anteil der Personalkosten reduzierte sich auf Grund der Inanspruchnahme einer 6-wöchigen Elternzeit eines Mitarbeiters

434 00 sowie durch den Wechsel von Krankenkassen.  
444 00

- 500 00 Durch den nicht realisierten Umzug der Reg. Planungsstelle fielen keine Ausgaben für mögliche Sicherungseinrichtungen, Beleuchtungsanlage oder Renovierung an.
- 570 00 Weitere Ausgaben für Verbrauchsmittel außerhalb des Geschäftsbedarfes sind nicht zu erwarten.
- 570 10 Der Bedarf an Planungsunterlagen ist sehr hoch. Um diese bereitzustellen, ergeben sich geringfügig höhere Druckausgaben.
- 570 30 Die Aktualisierung des Kartenbestandes wurde bisher nicht so realisiert, wie bei der Haushaltsplanung angenommen.  
Hierbei spielt die Gemeindereform (bisher noch nicht abgeschlossen) eine Rolle.
- 654 00 In Umsetzung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein Mittlere Oder e. V. Pro Europa Viadrina werden sich diese Ausgaben erhöhen.
- 658 00 Der im Jahr 2002 angedachte Umzug der Regionalen Planungsstelle in Räumlichkeiten des Landes, um somit Ausgaben einzusparen, konnte auf Grund fehlender Kapazität sowie auch anstehender Arbeitsaufgaben in der Regionalen Planungsstelle, nicht umgesetzt werden.

### 1. Nachtrag zum Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Ergebnis der Jahresrechnung 2000 in EUR	Erläuterungen
Nr.	Bezeichnung	NT 2002 in EUR	+/- zum HH- Plan 2002 in EUR	2001 in EUR		
	<b>Einnahmen</b>					
361 00	Zuweisung aus Landesmitteln für Investitionen	6.000	3.500	2.556,46	4.186,41	
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>6.000</b>	<b>3.500</b>	<b>2.556,46</b>	<b>4.186,41</b>	

- 361 00 Die Bürotechnik sowie -ausstattung, u. a. Kopierer, Plotter, PC's, Dienst-PKW, stammt überwiegend aus dem Jahr 1993. Schrittweise sollen Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung vorgenommen werden.

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Neuer Betrag an VE	Mehr (+) oder weniger (-)	Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	Erläuterungen
Nr.	Bezeichnung	NT 2002 in EUR	+/- zum HH-Plan 2002 in EUR	2001 in EUR				
	<b>Ausgaben</b>							
935 00	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	6.000	3.500	2.556,46	0	0	entfällt	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>6.000</b>	<b>3.500</b>	<b>2.556,46</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		

935 00 Die Bürotechnik sowie -ausstattung, u. a. Kopierer, Plotter, PC's , Dienst-PKW, stammt überwiegend aus dem Jahr 1993. Schrittweise sollen Ergänzungs- oder Ersatzbeschaffung vorgenommen werden.

#### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 6000497839 ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 08.10.2002

Kreissparkasse Märkisch-Oderland  
- Der Vorstand -

gez. D. Harms    gez. U. Schumacher  
D. Harms        U. Schumacher

#### **Impressum**

Herausgeber:        Landkreis Märkisch-Oderland  
                              Der Landrat  
Redaktion:            Büro des Kreistages  
                              Puschkinplatz 12  
                              15306 Seelow  
Redaktionsschluss: 22.11.2002

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.